VERORDNUNG (EWG) Nr. 1373/90 DES RATES

vom 21. Mai 1990

zur Aussetzung der Einfuhrabschöpfung für lebende Schafe und Ziegen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Zusammenhang mit den jüngsten Änderungen der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch war es erforderlich, die mit einigen Drittländern geschlossenen Selbstbeschränkungsabkommen in diesem Sektor anzupassen, um eine Stabilisierung der Einfuhren und eine Verbesserung der Einfuhrpreise zu erreichen.

Mit den betreffenden Ländern haben Verhandlungen stattgefunden, die zum Abschluß von Abkommen (1) mit Bulgarien, Ungarn, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, der Tschechoslowakei und Jugoslawien geführt haben. Diese Abkommen sehen als Gegenleistung der Gemeinschaft die vollständige Aussetzung der Einfuhrabschöpfung für lebende Schafe und Ziegen bis zum 31. Dezember 1992 vor.

Selbstbeschränkungsabkommen (2) bestehen ferner mit Österreich und Rumänien; eine gleichwertige autonome Regelung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 des Rates vom 19. Dezember 1985 über die ab 1986 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3939/87 (4), erlassen. Da es sich hierbei um sehr geringe Mengen handelt, werden diese Abkommen oder Regelungen kein Verhandlungsgegenstand mehr sein.

Angesichts der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft ist es angebracht, die genannte Aussetzung innerhalb bestimmter Mengengrenzen auf sämtliche Lieferländer auszudehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von den Selbstbeschränkungsabkommen, die mit Österreich und Rumänien geschlossen wurden, und abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 wird die Erhebung der Einfuhrabschöpfung für lebende Schafe und Ziegen der KN-Codes 0104 10 90 und 0104 20 90 in den mengenmäßigen Grenzen nach den genannten Abkommen bzw. der genannten Verordnung bis zum 31. Dezember 1992 ausgesetzt.

Artikel 2

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren von Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 (5) erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Mai 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

(1) ABl. Nr. L 95 vom 12. 4. 1990, Seiten 2, 7, 12, 17, 21 bzw. 25.
(2) ABl. Nr. L 137 vom 3. 5. 1981, S. 2 bzw. 21.
(3) ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.